4. Ausfertigung

# 3. Änderungssatzung für die öffentliche Entwässerungssatzung der Stadt Seßlach vom 1. Juni 1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Stadt Seßlach folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Seßlach vom 1. Juni 1995

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Stadtteile Seßlach, Eckersdorf, Schloß Wiesen, Heinersdorf, Hattersdorf, Dietersdorf, Gemünda, Autenhausen, Gleismuthhausen, Merlach, Krumbach, Heilgersdorf, Bischwind, Oberelldorf, Unterelldorf, Rothenberg, **Lechenroth und Setzelsdorf.**

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 23.10.2007 beschlossen. Sie hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 25.10.2007

Stadt Seßlach

Hendrik Dressel
1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach vom 01.11.2007 Nr. 43 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 02.11.2007

Stadt Seßlach

Hendrik Dressel
1. Bürgermeister

4. Ausfertigung

# 2. Änderungssatzung

zur

# Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Seßlach vom 01.06.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Stadt Seßlach folgende

**2. Änderungssatzung**
**zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Seßlach**
**vom 01.06.1995**

§ 1

Der § 1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Stadtteile Seßlach, Eckersdorf, Schloß Wiesen, Heinersdorf, Hattersdorf, Dietersdorf, Gemünda, Autenhausen, Gleismuthhausen, Merlach, Krumbach, Heilgersdorf, Bischwind, Oberelldorf, Unterelldorf und Rothenberg.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 14.11.2000 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 17.11.2000

Stadt Seßlach

1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach Nr. 46 vom 23.11.2000 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 24.11.2000

Stadt Seßlach

1. Bürgermeister

.3. Ausfertigung

# 1. Änderungssatzung
# zur
# Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Seßlach vom 01.06.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des KAG erläßt die Stadt Seßlach folgende

## 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Seßlach vom 01.06.1995

§ 1

Der § 1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Stadttteile Seßlach, Eckersdorf, Schloß Wiesen, Heinersdorf, Hattersdorf, Dietersdorf, Gemünda, Autenhausen, Gleismuthhausen, Merlach, Krumbach, Heilgersdorf und Bischwind.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.06.1999 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 18.05.1999 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Seßlach, 20.05.1999

Stadt Seßlach

1. Bürgermeister

<u>Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:</u>

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach Nr. 21 vom 27.05.1999 amtlich bekanntgemacht.

Seßlach, 28.05.1999

Stadt Seßlach

1. Bürgermeister